

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

Satzung der Fachschaft Raumplanung vom 2.7.2009	Vorschlag für neue Satzung
<p>Artikel 1. Mitglieder</p> <p>Mitglieder der Fachschaft Raumplanung (FS RP) sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund.</p>	<p>§ 1 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder der Fachschaft Raumplanung (im Folgenden: Fachschaft) sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden an der TU Dortmund, die mindestens in einem der folgenden Studiengänge eingeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Science Raumplanung • Master of Science Raumplanung • Master of Science SPRING (Spatial Planning In Growing Economies). • Diplom Raumplanung <p>(2) Dazu gehören auch diejenigen Studierenden, die sich in einem Angleichstudium befinden, das auf einen der oben genannten Studiengänge hinführt.</p> <p>(3) Ebenfalls Mitglieder der Fachschaft sind Studierende der TU Dortmund, deren Prüfungsordnung die Wahl eines Komplementfaches vorsieht und die das Komplementfach Raumplanung gewählt haben.</p> <p>(4) Promotionsstudierende sind nicht Mitglieder der Fachschaft.</p>
<p>Artikel 2. Aufgaben</p> <p>(1) Die FS RP nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.</p> <p>(2) Die FS RP</p> <p>(a) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Technischen Universität Dortmund, der Fakultät Raumplanung und der verfassten Studierendenschaft,</p> <p>(b) nimmt in ihrem Tätigkeitsbereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahr,</p> <p>(c) beteiligt sich aktiv an der Organisation und Durchführung der Einführungsphase für StudienanfängerInnen,</p> <p>(d) wirkt an der Verbesserung der Studienbedingung und -organisation mit,</p> <p>(e) nimmt die Informations- und Meinungsbildung durch Aushänge und ihren Internetauftritt (Homepage) wahr,</p> <p>(f) richtet Arbeitsgruppen zu sowohl fachspezifischen, als auch fachschaftsspezifischen Themen ein und</p> <p>(g) arbeitet mit den Gremien der Dortmunder Studierendenschaft zusammen und pflegt überregionale Kontakte durch den Besuch von Bundesfachschaftenkonferenzen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des §2 der Satzung der Studierendenschaft der TU Dortmund.</p> <p>(2) Aufgabe der Fachschaft ist es insbesondere:</p> <p>(a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen</p> <p>(b) die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Fakultät Raumplanung, der verfassten Studierendenschaft sowie außerhalb verfasster Gremien zu vertreten,</p> <p>(c) an der sachlichen und organisatorischen Gestaltung sowie der Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation mitzuwirken</p> <p>(d) ihre Mitglieder fachlich zu beraten und studienbezogene Dienstleistungen anzubieten</p> <p>(e) über ihre Tätigkeit sowie über hochschulpolitische und studienbezogene Themen und Angebote regelmäßig auf geeignete Weise zu informieren.</p> <p>(f) auf nationaler und internationaler Ebene die Vernetzung und den Austausch der Studierenden durch Beteiligung an überörtlichen Gremien wie z.B. Bundesfachschaftenkonferenzen zu fördern</p> <p>(3) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt oder bevorzugt wird sowie dass</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

	niemand wegen seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung benachteiligt wird.
<p>Artikel 3. Organe</p> <p>(1) Die Organe der FS RP sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachschafts-Vollversammlung (FVV), • der Fachschaftsrat (FSR) <p>(2) Die Mitglieder der Organe nach Abs. (1) vertreten die Interessen der FS RP (nach Art. 2) in den Gremien der Technischen Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>§ 3 Organe</p> <p>Die Organe der Fachschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachschaftsvollversammlung, [die Studierendenvollversammlung?] • der Fachschaftsrat
<p>Artikel 4. Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied der FS RP hat Sitz und bei Anwesenheit Stimme in der FVV.</p>	<p>§ 4 Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme in der Fachschaftsvollversammlung. Eine schriftliche Äußerung oder Stimmabgabe bei Nicht-Anwesenheit ist nicht möglich</p>
<p>Artikel 5. Aufgaben</p> <p>(1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS RP.</p> <p>(2) Die ordentliche FVV (Art. 7) hat folgende besondere Aufgaben, die mit Ausnahme von Artikel 25 Abs. 2 von keinem anderen Organ wahrgenommen werden können: Der FVV obliegt es insbesondere</p> <p>(a) den studentischen VertreterInnen im Fakultätsrat (FakRat) zur endgültigen Wahl die studentischen VertreterInnen der Gremien der Fakultät Raumplanung für den Zeitraum von zwei Semestern vorzuschlagen. Die Studentischen VertreterInnen sind an den Vorschlag gebunden.</p> <p>(b) die Fachschaftssatzung zu beschließen und zu ändert (Art. 30),</p> <p>(c) Mitglieder des FSR zu wählen und ab zu wählen (Art. 15),</p> <p>(d) zwei KassenprüferInnen zu wählen (Art. 19),</p> <p>(e) die FinanzreferentInnen der FS RP (Art. 19) zu wählen und über die Entlastung zu beschließen,</p> <p>(f) Weisungen an den FSR und an die GremienvertreterInnen (GrVe) zu erteilen und</p> <p>(g) in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung zu entscheiden.</p>	<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft .</p> <p>(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende besondere Aufgaben, die mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 von keinem anderen Organ wahrgenommen werden können: Die Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(a) wählt die Mitglieder des Fachschaftsrates und wählt sie ab</p> <p>(b) wählt die Finanzreferentin / den Finanzreferenten und ihre(n) / seine(n) StellvertreterIn, entlastet sie und wählt sie ab (§ 15),</p> <p>(c) schlägt den Mitgliedern des Fakultätsrates zur endgültigen Wahl die studentischen VertreterInnen in den Kommissionen der Fakultät Raumplanung für den Zeitraum von zwei Semestern vor.</p> <p>(d) wählt zwei KassenprüferInnen (§ 19),</p> <p>(e) erteilt Weisungen an den Fachschaftsrat und an die GremienvertreterInnen</p> <p>(f) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (§ 29), und</p> <p>(g) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.</p>
<p>Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen</p> <p>(1) Die FVV tagt i. d. R. öffentlich, wobei sie mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dass einzelne Tagesordnungspunkte (TOP's) unter Ausschluss der Öffentlichkeit und somit nur unter den Mitgliedern nach Art. 1 behandelt werden.</p>	<p>§ 6 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich, wobei sie mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dass einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und somit nur unter den Mitgliedern nach Art. 1 behandelt werden.</p> <p>(2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>(2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester. (3) Die FVV tagt ausschließlich während der Vorlesungszeit.</p>	<p>einmal im Semester. (3) Die Fachschaftsvollversammlung tagt ausschließlich während der Vorlesungszeit.</p>
<p>Artikel 7. Einberufung</p> <p>(1) Die FVV wird vom FSR einberufen. (2) Der FSR hat turnusmäßig einmal im Semester eine ordentliche FVV einzuberufen. (3) Der FSR hat darüber hinaus eine außerordentliche FVV einzuberufen,</p> <p>(a) auf Verlangen der Mehrheit der VertreterInnen der FS RP im Fakultätsrat (FakRat), (b) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund, (c) auf Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten in der FVV</p> <p>(4) In den Fällen a) und b) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die außerordentliche FVV zu einem Termin innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Antragstellung einzuberufen. (5) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt "Verschiedenes" enthalten muss. (6) Die Einberufung ist mindestens 10 Arbeitstagen vor dem Termin einer FVV angemessen bekannt zu machen. Artikel 7. Einberufung</p> <p>(1) Die FVV wird vom FSR einberufen. (2) Der FSR hat turnusmäßig einmal im Semester eine ordentliche FVV einzuberufen. (3) Der FSR hat darüber hinaus eine außerordentliche FVV einzuberufen,</p>	<p>§ 7 Einberufung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen. Unterlässt es der Fachschaftsrat, bis zum Beginn der vorletzten Vorlesungswoche eines Semesters eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen, so gilt sie für den letzten Mittwoch des Semesters als einberufen. (2) Der Fachschaftsrat hat eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung einzuberufen, (a) auf Verlangen der Mehrheit der VertreterInnen der Fachschaft im Fakultätsrat (b) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund (c) auf Verlangen von 5% der Mitglieder der Fachschaft. (3) In den Fällen des Abs. 2 gilt: Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss beim Fachschaftsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung enthalten. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, die außerordentliche Fachschaftsvollversammlung zu einem Termin innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen. (4) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (5) Die Einberufung ist mindestens 5 Vorlesungstage vor dem Termin angemessen bekannt zu machen.</p>
<p>Artikel 8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung</p> <p>(1) Die FVV wählt zu Beginn jeder Sitzung eine/n VersammlungsleiterIn und bestimmt eine/n ProtokollantIn. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen. (2) Es obliegt dem/r VersammlungsleiterIn über die Inhalte der verschiedenen Gremien auch unter Zuhilfenahme weiterer GrVe zu informieren. (3) Die FVV kann Beschlüsse im Sinne der Aufgabenwahrnehmung (Art. 5) nur im Rahmen der Tagesordnung treffen. (4) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden</p>	<p>§ 8 VersammlungsleiterIn, Tagesordnung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Fachschaftsratssprecherin / des Fachschaftsratssprechers aus ihrer Mitte eine(n) VersammlungsleiterIn und eine(n) ProtokollantIn mit einfacher Mehrheit. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 1 festgestellt.. Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, Anträge zur Ergänzung oder Streichung von Punkten der vorläufigen Tagesordnung zu stellen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen. (2) Die/Der VersammlungsleiterIn Unterstützung durch die GremienvertreterInnen.</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>können: TOP's einer Tagesordnung nach Art.7 (3) oder der Punkt "Verschiedenes".</p>	<p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung kann Beschlüsse nur im Rahmen der Tagesordnung treffen. (4) Tagesordnungspunkte einer Tagesordnung nach § 7 Abs. 2 können nicht aus der vorläufigen Tagesordnung gestrichen werden.</p>
<p>Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder der FS RP anwesend sind. (2) Ist die FVV aufgrund von Abs. (1) nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Vollversammlung mit Angabe dieses Umstandes einberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zwischen der ordentlichen FVV und der zweiten Vollversammlung liegt ein Zeitraum von 5 Arbeitstagen, wobei der neue Termin fakultätsüblich und angemessen bekannt gemacht werden muss. (3) Beschlüsse werden i. d. R. mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen i. d. R. offen; auf Wunsch eines/r Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.</p>	<p>§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. (2) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Fachschaftsrat eine zweite Fachschaftsvollversammlung mit Angabe dieses Umstandes ein. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zwischen der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung und der zweiten Vollversammlung darf höchstens ein Zeitraum von 10 Vorlesungstagen liegen. (3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch einer / eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.</p>
<p>Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen</p> <p>(1) Die FS RP unterstützt studentische Arbeitsgruppen finanziell, die Aufgaben der FS RP nach Art. 2 wahrnehmen; ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Weiterhin ist die FVV berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AG's) innerhalb der FS RP zu beauftragen. (2) Die von der FS RP finanziell unterstützten AG's sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr in einer FVV, oder in schriftlichen Informationen über ihre Arbeit zu berichten. (3) Soweit die FVV den FSR zur finanziellen Unterstützung beauftragt, legt diese auch die Höhe der Zuwendungen fest. Anderenfalls legt die öffentlich FSR-Sitzung die Höhe der Zuwendungen fest und darf 500€ pro Kalenderjahr nicht überschreiten.</p>	<p>§ 10 Studentische Arbeitsgruppen</p> <p>(1) Die Fachschaft unterstützt studentische Arbeitsgruppen finanziell, die Aufgaben der Fachschaft nach § 2 wahrnehmen; ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Weiterhin ist die Fachschaftsvollversammlung berechtigt, den Fachschaftsrat mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen innerhalb der Fachschaft zu beauftragen. (2) Die von der Fachschaft finanziell unterstützten Arbeitsgruppen sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Fachschaftsvollversammlung, oder in schriftlichen Informationen über ihre Arbeit zu berichten. (3) Soweit die Fachschaftsvollversammlung den Fachschaftsrat zur finanziellen Unterstützung beauftragt, legt diese auch die Höhe der Zuwendungen fest. Anderenfalls legt die öffentliche Sitzung des Fachschaftsrates die Höhe der Zuwendungen fest. In diesem Falle dürfen sie 500€ im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p>
<p>Artikel 11. Protokoll</p> <p>Von jeder FVV wird ein Protokoll angefertigt und innerhalb von 14 Tagen veröffentlicht. Es soll, soweit vorhanden, enthalten:</p>	<p>§ 11 Protokoll</p> <p>Von jeder Fachschaftsvollversammlung wird ein Protokoll angefertigt und innerhalb von 14 Tagen auf angemessene Weise veröffentlicht. Es enthält</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<ul style="list-style-type: none"> • den Zeitpunkt und Ort der Sitzung, • den Namen des/r VersammlungsleiterIn und des/r ProtokollantIn, • die beschlossene Tagesordnung, • alle Beschlüsse (außer Geschäftsordnungsfragen), • Wahlergebnisse mit den vollen Namen der KandidatInnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde, • Ergebnisse von Abwahlen. <p>Das Protokoll wird von dem/r Versammlungsleitung, von dem/r ProtokollantIn und dem/r FSR-SprecherIn unterzeichnet.</p>	<p>mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Zeitpunkt und Ort der Sitzung, • den Namen der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollantin / des Protokollanten, • die beschlossene Tagesordnung, • alle Beschlüsse (außer Geschäftsordnungsfragen), • Wahlergebnisse mit den vollen Namen der KandidatInnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde, • Ergebnisse von Entlastungen und Abwahlen. <p>Das Protokoll wird von der/dem VersammlungsleiterIn, von der/dem ProtokollantIn und der/dem bisherigen FachschaftsratssprecherIn unterzeichnet.</p>
<p>Artikel 12. Mitglieder</p> <p>Der FSR soll aus 11 Mitgliedern bestehen, von denen zwei durch die Wahl der FVV zu Finanzreferenten bestimmt werden (Art. 19 Abs. 1,2). Die Wahl zum FSR wird nach Artikel 15 (3-6) von einer FVV durchgeführt. Sollten nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Anzahl auch auf sieben oder neun reduziert werden.</p>	<p>§ 12 Mitglieder</p> <p>Der Fachschaftsrat besteht aus der/dem FinanzreferentIn und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter sowie mindestens fünf und höchstens 28 weiteren Mitgliedern. Passives Wahlrecht genießen ausschließlich Mitglieder der Fachschaft</p>
<p>Artikel 13. Aufgaben</p> <p>(1) Der FSR vertritt die Interessen der FS RP; er führt die Geschäfte der FS RP, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung, die Durchführung der Beschlüsse der FVV und hat nach Artikel 20 Abs. 7 besondere Pflichten innerhalb einer öffentlichen FSR-Sitzung.</p> <p>(2) Er soll Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind, halten.</p> <p>(3) Jedes Mitglied wird dazu aufgefordert regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um die Mitglieder der FS RP und solche die es werden wollen zu beraten und sich ihrer Anliegen anzunehmen.</p>	<p>§ 13 Aufgaben</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft; er führt die Geschäfte der Fachschaft, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung, die Durchführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und hat nach § 20 Abs. 7 besondere Pflichten innerhalb einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung.</p> <p>(2) Er soll Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind, halten.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist angehalten innerhalb des Semesters wie auch in den Semesterferien regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um Mitglieder der Fachschaft sowie Studieninteressierte zu beraten und sich ihrer Anliegen anzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält jedes Mitglied des Fachschaftsrates auf eigenen Wunsch einen Schlüssel für das Fachschaftsbüro.</p>
<p>Artikel 14. Verantwortlichkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des FSR nehmen an der FVV teil.</p> <p>(2) Der FSR ist der FVV gegenüber verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.</p> <p>(3) Die auf einer öffentlichen FSR-Sitzung eingegangenen Anträge, die einer</p>	<p>§ 14 Verantwortlichkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen an der Fachschaftsvollversammlung teil.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung gegenüber verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>Abstimmung bedurften, werden dem FSR nahegelegt in seine Arbeit zu integrieren und ggf. auszuführen.</p>	<p>(3) Der Fachschaftsrat hat die Beschlüsse einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung zu berücksichtigen.</p>
<p>Artikel 15. Wahlen, Amtszeit</p> <p>(1) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS RP gewählt werden.</p> <p>(2) Die Amtszeit im FSR beträgt zwei Halbjahre. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl des neuen. Es ist von der FVV dafür zu sorgen, dass für jedes ausscheidende FSR-Mitglied ein neues Mitglied gewählt wird, soweit hierfür genügend KandidatInnen ihre Bereitschaft signalisiert haben.</p> <p>(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen KandidatInnen sollen sich der FVV kurz vorstellen.</p> <p>(4) Über die KandidatInnen wird durch Blockwahl abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jeden/e KandidatIn einzeln abstimmen.</p> <p>(5) Die Anzahl der von jedem stimmberechtigten Mitglied maximal abzugebenden Stimmen entspricht der Anzahl der neu zu wählenden Mitglieder in den FSR.</p> <p>(6) Als Mitglied des Fachschaftsrates ist gewählt, wer mindestens eine Stimme auf sich vereinigen konnte. Sind mehr als die Anzahl der neu zu vergebenen Sitze gewählt, so bilden diejenigen Mitglieder mit den meisten Stimmen sowie die amtierenden Mitglieder den Fachschaftsrat; alle anderen bilden die Nachrückerliste.</p> <p>(7) Die im Amt verbleibenden FSR-Mitglieder oder AmtsvorgängerInnen sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.</p> <p>(8) Das Amt des/r SprecherIn des FSR und des/der StellvertreterIn sowie das Amt des/r FinanzreferentIn muss von unterschiedlichen Personen ausgeführt werden.</p> <p>(9) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter sechs, so ist der FSR bis zur Wiedererlangung der vollständigen Beschlussfähigkeit nur kommissarisch im Amt.</p>	<p>§ 15 Wahlen, Amtszeit</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt Mitglieder aus ihrer Mitte für die Wahl zum Mitglied des Fachschaftsrates vor.</p> <p>(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich der Fachschaftsvollversammlung vor.</p> <p>(3) Die freien Plätze im Fachschaftsrat bemessen sich nach der nach Art. 12 maximal möglichen Zahl an Mitgliedern des Fachschaftsrates abzüglich der im vorigen Semester gewählten, weiterhin im Amt befindlichen Mitglieder des Fachschaftsrates sowie der FinanzreferentInnen.</p> <p>(4) Stehen weniger Personen als freie Plätze im Fachschaftsrat zur Wahl, so wird über die KandidatInnen durch Blockwahl abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jede(n) KandidatIn einzeln abstimmen. Im letztgenannten Fall hat jedes Mitglied der Fachschaft eine Stimme pro Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachschaft auf sich vereinigen kann.</p> <p>(5) Stehen mehr Personen als freie Plätze im Fachschaftsrat zur Wahl, so wird über jede(n) KandidatIn einzeln abgestimmt. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds der Fachschaft entspricht den freien Plätzen im Fachschaftsrat. Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, in der Reihenfolge ihrer Stimmen, bis zur Zahl der freien Plätze im Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Die im vorigen Semester gewählten, weiterhin im Amt befindlichen Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die AmtsvorgängerInnen sind verpflichtet, neue Mitglieder des Fachschaftsrates in ihre Geschäfte einzuführen.</p> <p>(7) Die Amtszeit eines einzelnen Mitglieds des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(8) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet mit der Fachschaftsvollversammlung des übernächsten auf seine Wahl folgenden Semesters, die den Tagesordnungspunkt „Wahl neuer Mitglieder des Fachschaftsrates“ enthält, spätestens jedoch mit Ablauf der letzten Vorlesungswoche dieses Semesters.</p> <p>(9) Sinkt die Zahl der Fachschaftsrat-Mitglieder unter sieben, so ist der Fachschaftsrat bis zur Wiedererlangung der vollständigen Beschlussfähigkeit nur kommissarisch im Amt.</p>
<p>Artikel 16. Kommissarische Leitung</p>	<p>§ 16 Kommissarische Amtsführung</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>(1) Die kommissarische Leitung tritt ausschließlich nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 9 in Kraft und hat somit folgende beschränkte Entscheidungskompetenzen für den FSR zur Folge.</p> <p>(a) Er darf pro Woche maximal 1% des Guthabens des FS-Kontos ausschließlich für die Erfüllung der unter Artikel 2 aufgeführten Aufgaben der FS ausgeben. Unabhängig davon werden laufende Zahlungen an wohltätige Organisationen, an Einrichtungen und Gremien der Technischen Universität Dortmund sowie Kosten aus Vertragsabschlüssen die vor dem Inkrafttreten der kommissarischen Leitung getroffen wurden weiter gezahlt.</p> <p>(b) Verträge dürfen nicht geschlossen werden.</p> <p>(c) Eine unverhältnismäßige Vernachlässigung der unter Artikel 2 aufgeführten Aufgaben der FS RP ist untersagt.</p> <p>(2) Um die vollständige Beschlussfähigkeit wiederzuerlangen, ist 10 Arbeitstage nach Eintreten der kommissarischen Leitung eine Neuwahl unter Artikel 5 in Form von Artikel 15 durchzuführen.</p> <p>(3) Resultiert die kommissarische Leitung aus einem vorzeitigen Ausscheiden einer oder mehrerer FSR-Mitglieder und ist nicht Resultat einer öffentlichen Sitzung, so ist diese eingeschränkte Handlungsfähigkeit unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>(1) Die kommissarische Amtsführung nach Maßgabe von § 15 Abs. 9 hat folgende beschränkte Entscheidungskompetenzen für den Fachschaftratsrat zur Folge.</p> <p>(a) Er darf pro Woche maximal 1% des Guthabens des Kontos der Fachschaft ausgeben. Unabhängig davon werden laufende Zahlungen an wohltätige Organisationen, an Einrichtungen und Gremien der Technischen Universität Dortmund sowie Kosten aus Vertragsabschlüssen die vor dem Inkrafttreten der kommissarischen Amtsführung getroffen wurden weiter gezahlt.</p> <p>(b) Verträge dürfen nicht geschlossen werden.</p> <p>(2) Um die vollständige Beschlussfähigkeit wiederzuerlangen, ist spätestens 10 Vorlesungstage nach Eintreten der kommissarischen Amtsführung eine Fachschaftsvollversammlung zur Nachwahl von einem Mitglied / Mitgliedern des Fachschaftrates durchzuführen.</p> <p>(3) Die kommissarische Amtsführung ist unverzüglich in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p>Artikel 17. Abwahl, Rücktritt</p> <p>(1) Die FVV kann mit einfacher Mehrheit ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen. In diesem Fall muss in direktem Anschluss an die Abwahl ein neuer FSR gewählt werden.</p> <p>(2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.</p> <p>(3) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich.</p>	<p>§ 17 Abwahl, Rücktritt</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Fachschaftrates oder den gesamten Fachschaftratsrat abwählen. Sollte die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftrats nach der Abwahl weniger als sieben betragen, so muss in direktem Anschluss an die Abwahl eine Neuwahl nach § 15 stattfinden, bis die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftrates wieder mindestens sieben beträgt.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Fachschaftrats kann jederzeit von ihrem/seinem Amt zurücktreten.</p> <p>(3) In den Fällen nach Abs. 1 und 2 endet die Amtszeit unverzüglich.</p>
<p>Artikel 18. FachschaftratssprecherIn</p> <p>(1) Nach jeder ordentlichen FVV wählt der FSR aus seiner Mitte eine/n neue/n FachschaftratssprecherIn und eine/n StellvertreterIn.</p> <p>(2) Die FSR-SprecherInnen vertreten die Fachschaft und den FSR.</p> <p>(3) Kommt es bei einer Abstimmung innerhalb einer FSR-Sitzung nach Artikel 20 &</p>	<p>§ 18 FachschaftratssprecherIn</p> <p>(1) Nach jeder ordentlichen Fachschaftsvollversammlung wählt der Fachschaftratsrat aus seiner Mitte eine(n) neue(n) FachschaftratssprecherIn und eine(n) -stellvertreterIn.</p> <p>(2) Die/der FachschaftratssprecherIn vertritt die Fachschaft und den Fachschaftratsrat nach außen und koordiniert die Arbeit des Fachschaftrates.</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>21 zu einer Pattsituation, ausgenommen persönliche Wahlen, obliegt es dem/r SprecherIn durch Stichentscheid eine Entscheidung herbeizuführen.</p>	<p>(3) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Fachschaftsrat entscheidet die Stimme der Fachschaftsratsprecherin / des Fachschaftsratsprechers. (4) FachschaftssprecherIn kann nicht sein, wer FinanzreferentIn ist. Dies gilt auch für StellvertreterInnen</p>
<p>Artikel 19. FinanzreferentInnen/Kassenprüfungsverfahren</p> <p>(1) Die/Der FinanzreferentIn und seine/ihre StellvertreterIn verwalten die Finanzen der FS RP. Sie ausschließlich haben hierzu Bankvollmacht über das Konto der FS RP und sind einzeln unterschriebenberechtigt. (2) Nach Ablauf eines Semesters, oder nach Ausscheiden aus dem FSR, legt der/die FinanzreferentIn mindestens eine Woche vor der FVV den KassenprüferInnen das Rechnungsergebnis, das unverzüglich bekannt gegeben werden muss sowie alle dazu notwendigen Unterlagen vor. (3) Die KassenprüferInnen kontrollieren gemeinsam und gewissenhaft das Rechnungsergebnis und erstellen einen Prüfungsbericht, in dem sie je nach Resultat der FVV den Antrag auf (a) Entlastung oder (b) Nicht-Entlastung der FinanzreferentInnen stellt. (4) Wird dem Antrag der KassenprüferInnen im Falle von Abs. 3 Buchstabe b zugestimmt, so sind die FinanzreferentInnen, wenn ihre Amtszeit noch nicht beendet ist, von ihrem Posten zu entbinden. Diesem Beschluss ist eine unmittelbare Neuwahl der Posten der FinanzreferentInnen anzuschließen. (5) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des FSR, müssen aber Mitglied der FS RP sein.</p>	<p>§ 19 FinanzreferentInnen/Kassenprüfungsverfahren</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Finanzreferentin / einen Finanzreferenten und eine(n) StellvertreterIn. Beide können auch in einem Wahlgang gewählt werden. Als FinanzreferentIn gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als StellvertreterIn ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Beide sind geborene Mitglieder des Fachschaftsrates. § 15 Abs. 2, 6, 7, 8 gelten für die Wahl sinngemäß. (2) Die/Der FinanzreferentIn und ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn verwalten die Finanzen der Fachschaft. Sie ausschließlich haben hierzu Bankvollmacht über das Konto der Fachschaft und sind einzeln unterschriebenberechtigt. (3) Mit Mitteln der Fachschaft ist grundsätzlich sparsam umzugehen. (4) Mindestens eine Woche vor der Fachschaftsvollversammlung, auf der ein(e) neue(r) FinanzreferentIn gewählt werden soll, legt die/der FinanzreferentIn und ihr(e) / sein(e) StellvertreterIn den KassenprüferInnen das Rechnungsergebnis, das unverzüglich bekannt gegeben werden muss sowie alle dazu notwendigen Unterlagen vor. (5) Die KassenprüferInnen kontrollieren gemeinsam und gewissenhaft das Rechnungsergebnis und erstellen einen Prüfungsbericht, in dem sie bei der der Fachschaftsvollversammlung den Antrag auf (a) Entlastung oder (b) Nicht-Entlastung der Finanzreferentin / des Finanzreferenten und der Stellvertreterin / des Stellvertreters stellen. (6) Die Amtszeit der Finanzreferentin / des Finanzreferenten und der Stellvertreterin / des Stellvertreters endet erst mit ihrer Entlastung. Wird dem Antrag der KassenprüferInnen auf Nicht-Entlastung zugestimmt, so sind beide erst dann von ihrem Posten zu entbinden, wenn sie ein Rechnungsergebnis vorlegen, das zu einer Entlastung durch die Fachschaftsvollversammlung führt (7) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Fachschaftsrates, müssen aber Mitglied der Fachschaft sein.</p>
<p>Artikel 20. Öffentliche Fachschaftsrats-Sitzung</p> <p>(1) Die öffentliche FSR-Sitzung ist allen Mitgliedern der FS RP zugänglich. (2) Die öffentliche FSR-Sitzung hat folgende</p>	<p>§ 20 Öffentliche Fachschaftsratsitzung</p> <p>(1) Die öffentliche Fachschaftsratsitzung ist allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich. (2) Die öffentliche Fachschaftsratsitzung hat</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>Aufgaben:</p> <p>(a) Sie koordiniert die Aufgaben und Arbeiten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung der FS RP,</p> <p>(b) dient der Vorbereitung, Planung und Koordination von Veranstaltungen, an denen die FS RP als AusrichterIn oder Mitwirkende beteiligt ist,</p> <p>(c) ist Plattform für die Diskussion über hochschulpolitische Themen sowie von Anliegen einzelner GrVe und</p> <p>(d) ist Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Kritik seitens der Angehörigen der Fakultät Raumplanung, insbesondere deren Studierenden.</p> <p>(3) Von jeder öffentlichen FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Zeit, TOP's, Anzahl der Anwesenden und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Dieses ist spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung über Aushänge oder mindestens auf der Homepage der FS RP zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FS RP. Mit einfacher Mehrheit kann die öffentliche FSR-Sitzung beschließen, dass bei einzelnen TOPs nicht stimmberechtigte Anwesende von der Teilnahme an der öffentlichen FSR-Sitzung auszuschließen werden können.</p> <p>(5) Jedes FSR-Mitglied hat bei der öffentlichen FSR-Sitzung anwesend zu sein. Sollte ein Mitglied am Erscheinen zu einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er/sie dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>(6) Die öffentliche FSR-Sitzung findet in der Vorlesungszeit einmal wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt.</p> <p>(7) Die öffentliche FSR-Sitzung wird vom FSR inhaltlich vorbereitet und moderiert, soweit sich kein/e Anwesende/r freiwillig zur Leitung bereit erklärt</p> <p>(8) Der FSR hat sich im Rahmen seiner Aufgaben mit Beschlüssen öffentlicher FSR-Sitzungen zu befassen und diese in seiner Arbeit zu berücksichtigen.</p>	<p>folgende Aufgaben:</p> <p>(a) Sie koordiniert die Aufgaben und Arbeiten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung der Fachschaft</p> <p>(b) dient der Vorbereitung, Planung und Koordination von Veranstaltungen, an denen die Fachschaft als AusrichterIn oder Mitwirkende beteiligt ist</p> <p>(c) ist Plattform für die Diskussion über hochschulpolitische Themen sowie von Anliegen einzelner GremienvertreterInnen und</p> <p>(d) ist Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Kritik seitens der Angehörigen der Fakultät Raumplanung, insbesondere deren Studierenden.</p> <p>(3) Von öffentlichen Fachschaftsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens Zeit, Ort, Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse mit Stimmenzahl zu vermerken sind. Dieses ist spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung in angemessener Weise zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Mit einfacher Mehrheit kann die öffentliche Fachschaftsratssitzung beschließen, dass bei einzelnen Tagesordnungspunkten Nicht-Mitglieder der Fachschaft von der Teilnahme an der öffentlichen Fachschaftsrat-Sitzung ausgeschlossen werden können.</p> <p>(5) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung findet in der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs ab 14 Uhr, und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt. Die Termine werden rechtzeitig in angemessener Weise bekannt gemacht.</p> <p>(6) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung wird vom Fachschaftsrat inhaltlich vorbereitet und moderiert</p>
<p>Artikel 21. Nicht öffentliche FSR-Sitzung</p> <p>(1) Der FSR kann zur eigenen Organisation interne und nicht öffentliche Sitzungen abhalten.</p> <p>(2) Von Sitzungen nach Abs. (1) ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Zeit, TOP's, Anzahl der Anwesenden und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind.</p> <p>(3) Jedes FSR-Mitglied hat bei der nicht öffentlichen FSR-Sitzung anwesend zu sein.</p>	<p>§ 21 Nicht öffentliche Fachschaftsratssitzung</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zur eigenen Organisation interne, nicht öffentliche Sitzungen abhalten. Die Sitzungen werden von der/dem FachschaftsratssprecherIn einberufen.</p> <p>(2) Von nicht öffentlichen Fachschaftsratssitzungen soll ein Protokoll angefertigt werden, in dem mindestens Zeit, Ort, Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse mit Stimmenzahl zu vermerken sind.</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>Sollte ein Mitglied am Erscheinen zu einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er/sie dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.</p>	
<p>Artikel 22. Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei einer FSR-Sitzung nach Artikel 21 anwesend ist.</p> <p>(2) Für einen FSR-Beschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Ein Beschluss ist zwingend erforderlich, wenn mehr als fünf Prozent des Fachschatsguthabens durch Vertragsabschluss ausgegeben werden sollen.</p>	<p>§ 22 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Für die Mitglieder des Fachschaftsrates besteht bei öffentlichen wie nicht öffentlichen Fachschaftsratssitzungen grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Sollte ein Mitglied am Erscheinen zu einer Fachschaftsratsitzung gehindert sein, so hat sie/er dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.</p> <p>(3) Für einen Fachschaftsratsbeschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p> <p>(4) Ein Beschluss ist zwingend erforderlich, wenn mehr als fünf Prozent des Fachschatsguthabens durch Vertragsabschluss ausgegeben werden sollen.</p>
<p>Artikel 23. Unterschriftsberechtigung</p> <p>Unterschriftsberechtigt, für Verträge und sonstigen Schriftverkehr im Namen der FS RP, jedoch nicht für das Konto sind unter Berücksichtigung von Artikel 19 Abs. 1 alle Mitglieder des FSR</p>	<p>§ 23 Unterschriftsberechtigung</p> <p>Unterschriftsberechtigt, für Verträge und sonstigen Schriftverkehr im Namen der Fachschaft, jedoch nicht für das Konto sind unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p>
<p>Artikel 24. Definition der GremienvertreterInnen</p> <p>(1) In dieser Satzung werden unter GremienvertreterInnen (GrVe) verstanden: die VertreterInnen der FS RP in den Gremien der Fakultät Raumplanung, der Technischen Universität Dortmund und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR) sowie deren Stellvertretungen.</p> <p>(2) Die GrVe sind dazu aufgefordert, die Interessen der FS zum Wohle der Studierendenschaft der Fakultät Raumplanung wahrzunehmen und zu vertreten.</p> <p>(3) Beschlüsse einer FVV sowie Beschlüsse des FSR, zur Umsetzung des Beschlusses einer öffentlichen FSR-Sitzung binden die GremienvertreterInnen.</p>	<p>§ 24 Definition der GremienvertreterInnen</p> <p>(1) In dieser Satzung werden unter GremienvertreterInnen die VertreterInnen der Fachschaft in den Kommissionen der Fakultät Raumplanung und der Fachschaftsrätekonferenz an der TU Dortmund sowie deren StellvertreterInnen verstanden.</p> <p>(2) Das Recht der Bundesfachschaftskonferenz zur Wahl des Bundesfachschaftsrates sowie die Regelung der Wahlen zu den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die GremienvertreterInnen sind dazu aufgefordert, die Interessen der Mitglieder der Fachschaft zum Wohle der Studierendenschaft der Fakultät Raumplanung wahrzunehmen und zu vertreten.</p> <p>(4) Beschlüsse einer Fachschaftsvollversammlung sowie Beschlüsse des Fachschaftsrates zur Umsetzung des Beschlusses einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung binden die GremienvertreterInnen.</p>
<p>Artikel 25. Wahl</p> <p>(1) Soweit nicht höher stehendes Recht dem entgegenwirkt, wird bei der Wahl der GrVe wie folgt verfahren:</p> <p>(a) Als GrVe ist gewählt, wer die meisten Stimmen</p>	<p>§ 25 Wahl</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Kommission der Fakultät Raumplanung sowie für die Fachschaftsrätekonferenz nach Möglichkeit eine(n) GremienvertreterIn und eine(n) StellvertreterIn. Beide können auch in einem</p>

Synopsis: Vorschlag für neue Satzung

<p>auf sich vereinigen konnte. Stehen zwei Posten innerhalb des selben Gremiums zur Wahl, entscheidet die Anzahl der Stimmen über die Posten des/der stimmberechtigten Vertreters/in und dessen/deren StellvertreterIn. (b) Das Votum der Wahl unter Buchstabe (a) ist durch die studentischen VertreterInnen im FakRat als weisungsgebundene Empfehlung zur endgültigen Wahl durch den FakRat zu behandeln. (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines GrVe (ausgenommen FakRat) kann der FSR abweichend von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a festlegen, dass das Vorschlagsrecht durch die öffentliche FSR-Sitzung ausgeübt wird, wenn nur dadurch die Vertretung innerhalb des jeweiligen Gremiums gesichert werden kann.</p>	<p>Wahlgang gewählt werden. Als GremienvertreterIn gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als StellvertreterIn ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. § 15 Abs. 2, 6, 7, 8 gelten für die Wahl sinngemäß. (2) Die studentischen VertreterInnen im Fakultätsrat sind an die Wahl nach Abs. 1 gebunden. (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Gremienvertreterin / eines Gremienvertreeters kann der Fachschaftratsrat abweichend von § 5 Abs. 2 Buchstabe a festlegen, dass das Vorschlagsrecht durch die öffentliche Fachschaftratsratssitzung ausgeübt wird, wenn nur dadurch die Vertretung innerhalb des jeweiligen Gremiums gesichert werden kann.</p>
<p>Artikel 26. Berichtspflicht</p> <p>(1) Mindestens einmal pro Semester legen die studentischen VertreterInnen eines Gremiums der FVV, oder auf einer öffentlich FSR-Sitzung einen Arbeitsbericht und Vorschläge für die weitere Arbeit vor. (2) Die GrVe sind zur Teilnahme an der FVV aufgefordert. Sollte nicht aus jedem Gremium ein/e VertreterIn anwesend sein können, so sind die Arbeitsberichte rechtzeitig beim FSR einzureichen. (3) Eine FVV kann jederzeit die studentischen VertreterInnen eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach Abs. (1) vorzulegen. (4) Die GrVe sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander zu koordinieren.</p>	<p>§ 26 Berichtspflicht</p> <p>(1) Die GremienvertreterInnen halten Kontakt mit dem Fachschaftratsrat, koordinieren ihre Arbeit untereinander und berichten regelmäßig in den öffentlichen Fachschaftratsratssitzungen von ihrer Arbeit. (2) Die GremienvertreterInnen sind zur Teilnahme an der Fachschaftratsratssitzung aufgefordert, wo sie von ihrer Arbeit berichten und Vorschläge für die weitere Arbeit unterbreiten. Sollte nicht aus jedem Gremium ein/e VertreterIn anwesend sein können, so ist ein schriftlicher Arbeitsbericht rechtzeitig beim Fachschaftratsrat einzureichen.</p>
<p>Artikel 27. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen</p> <p>Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS RP vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden bleiben in Kraft.</p>	<p>§ 27 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen</p> <p>Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden bleiben in Kraft.</p>
<p>Artikel 28. Erstmalige FSR-Wahl</p> <p>Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.</p>	<p>§ 28 Erstmalige Wahl des Fachschaftrates</p> <p>Der Fachschaftratsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.</p>
<p>Artikel 29. Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird von der FVV mit 2/3-Mehrheit beschlossen, und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Artikel 30. Änderungen, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Bestimmungen dieser Satzung können von der</p>	<p>§ 29 Änderungen, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Bestimmungen dieser Satzung können von der Fachschaftratsratssitzung mit 2/3-Mehrheit der</p>

Synopse: Vorschlag für neue Satzung

<p>FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.</p> <p>(2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.</p> <p>(3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.</p>	<p>Anwesenden geändert werden. Eine Änderung ohne Angabe eines exakten Wortlautes ist unzulässig.</p> <p>(2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung vorübergehend abgewichen werden soll.</p> <p>(3) Diese Satzung tritt außer Kraft am Tage nach der Zustimmung des Studierendenparlaments der TU Dortmund zu einer neuen Fachschaftssatzung, die zuvor von einer Fachschaftsvollversammlung nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.</p>
--	--